

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Wasserversorgung Beckum GmbH

in 59269 Beckum

§ 1 Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Wasserversorgung Beckum GmbH.
- (2) Sie hat ihren Sitz in 59269 Beckum.
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung, der Bezug, die Verteilung und der Verkauf von Trinkwasser sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wasserver- und -entsorgung mit dem Ziel, die örtliche Wasserwirtschaft zu stärken. Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, außerhalb des Gebietes der Mitglieder der Gesellschaft, erfolgen nur mit Zustimmung der betroffenen Gemeinden oder ihrer Unternehmen.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 2 Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 12.300.000 €
Die Stammeinlage beträgt mindestens 5.000 €
- (2) Am Stammkapital sind die Mitglieder der Gesellschaft beteiligt:
- | | |
|---|------------------|
| a) Kreis Warendorf | 984.000 € |
| b) Stadt Beckum | 4.223.000 € |
| c) WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH | 2.234.500 € |
| d) Stadt Ennigerloh | 1.435.000 € |
| e) Gemeinde Wadersloh | 943.000 € |
| f) Gemeinde Lippetal | 943.000 € |
| g) Gemeinde Langenberg | 574.000 € |
| h) Gemeinde Beelen | 307.500 € |
| i) Flora Westfalica-FGS-Fördergesellschaft
Wirtschaft und Kultur mbH | 82.000 € |
| j) Stadtwerke Ahlen GmbH | 328.000 € |
| k) Gemeinde Bad Sassendorf | <u>246.000 €</u> |
| | 12.300.000 € |

- (3) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder Teiles eines Geschäftsanteiles bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Die Erteilung der Zustimmung erfordert eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Bei Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles steht den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft oder der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Person zum Vorsitz der Gesellschafterversammlung ist der Landrat/die Landrätin des Kreises Warendorf. Die Vertretung wird von der Versammlung gewählt.
- (2) Mindestens einmal jährlich ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hat zudem eine Einberufung zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder der Gesellschaft dies beantragen.
- (3) Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande, soweit Satzungen oder Gesetz keine größere Mehrheit verlangen.
- (4) Der Bestimmung der Gesellschafterversammlung – über die im GmbH-Gesetz zwingend festgelegten Zuständigkeiten hinaus – unterliegen:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes und die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) Festsetzung der Allgemeinen Wasserversorgungsbedingungen und der Allgemeinen Tarifpreise für die Abgabe von Wasser;
 - c) Festsetzung des Wirtschaftsplanes;
 - d) Bestellung und Abberufung von Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG und die Entlastung derselben sowie Erteilung und Widerruf von Prokura;
 - e) Bestellung und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - f) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen und von Beteiligungen;
 - g) Beteiligung an Unternehmen, Erwerb oder Pacht von Unternehmen
 - h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - i) Maßnahmen, zu denen sich die Versammlung ihre Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.
- (5) Die zur Vertretung der Gebietskörperschaften bestellten Personen in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden (z.B. Räte, Ausschüsse). Die gemäß § 113 GO NRW entsandten und zur Vertretung bestellten Personen haben die Interessen des Kreises und der Gemeinden zu verfolgen. Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.

- (6) Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Mitglieder der Gesellschaft können außerhalb von Versammlungen Beschlüsse auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbarer technischer Mittel fassen, sofern sich die Mehrheit der Mitglieder der Gesellschaft mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für Gesellschafterversammlungen sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift anzufertigen. Ferner können Beschlüsse der Mitglieder der Gesellschaft durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, sofern sich die Mehrheit der Mitglieder der Gesellschaft mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. Diese Arten der Beschlussfassung sind gescheitert, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Versendung der Aufforderung der Geschäftsführung zur Stimmabgabe außerhalb einer Gesellschafterversammlung der Gesellschaft die Mehrheit aller Stimmen der Gesellschafter zugegangen ist. Andernfalls ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung mit dem entsprechenden Beschlussgegenstand einzuberufen.
- (7) Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafter kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Niederschrift bei dem Gesellschafter, der die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit geltend macht, erfolgen.

§ 4 Einberufung und Niederschrift

- (1) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder einer Aufsichtsrats-sitzung hat mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung/ Sitzung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die jeweiligen Personen des Vorsitzes oder deren Vertretung durch Einladung der Mitglieder der Gesellschaft oder der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich, per Brief, Telefax oder per E-Mail. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und einer Tagesordnung sowie ggf. weiteren zugehörigen Unterlagen. Die Gesellschafterversammlung kann als „Online“- oder als „Hybridsitzung“ (eine Präsenzveranstaltung wird durch eine parallel geführte Online-Möglichkeit ergänzt) durchgeführt werden. Eine elektronische Bereitstellung der Einladung nebst Unterlagen, z. B. per sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen. In dringenden Fällen kann die Einberufung nach Terminabstimmung auch mit einer kürzeren Frist erfolgen.
- (2) Über jede Versammlung oder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Person zur Schriftführung wird durch die Person zum Vorsitz bestimmt. Die Niederschrift ist von den Personen des Vorsitzes und der Schriftführung zu unterzeichnen und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese hat eine Kopie der Niederschrift den Mitgliedern der Gesellschaft und den Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzustellen. Eine elektronische Bereitstellung der Niederschrift nebst Unterlagen, z. B. per sicherer Daten-Cloud, ist dabei zugelassen.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschafterversammlung bestellt einen Aufsichtsrat, der aus 8 Mitgliedern besteht. Ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Bewerber haben die in § 2 (2) unter a.), b.), c.), d.), e.), f.), g.) und h.) aufgeführten Mitglieder der Gesellschaft. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zum Aufsichtsratsmitglied kann nur bestellt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl der Gesellschafterversammlung angehört.

Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes ist unbefristet. Die Abberufung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Person zum Vorsitz und eine zu deren Stellvertretung.

- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Der Aufsichtsrat kann sich der Unterstützung einer Person der Wirtschaftsprüfung bedienen. Die Geschäftsführung hat die Weisungen des Aufsichtsrates zu befolgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (3) Die aktienrechtlichen Vorschriften finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. An der Sitzung müssen die Personen der Geschäftsführung teilnehmen.
- (5) Der Bestimmung des Aufsichtsrates unterliegen folgende Geschäfte:
- a) Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes;
 - b) Prüfung und Überwachung des Wirtschaftsplanes;
 - c) Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum und Abschluss von Pacht- und Mietverträgen für eine Zeit von mehr als 5 Jahren; ausgenommen sind Bewirtschaftungsverträge und Kauf/Pacht von Flächen im Sinne der Interessen des Wasserwerks Vohren sowie Flächen für Leitungstrassen mit einem Volumen von im Einzelfall nicht mehr als 200.000 € (Kauf) oder 50.000 € Jahrespacht;
 - d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Gebietskörperschaften und Wasserversorgungsunternehmen sowie Festlegung der Grundsätze für die Wasserbelieferung von Sonderkunden;
 - e) Maßnahmen, zu denen sich der Aufsichtsrat seine Zustimmung ausdrücklich vorbehalten hat.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Aufsichtsratsversammlungen gefasst. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können Beschlüsse außerhalb von Versammlungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder

vergleichbarer technischer Mittel fassen, sofern sich die Mehrheit der Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für den Aufsichtsrat sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift anzufertigen. Ferner können Beschlüsse des Aufsichtsrates durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, sofern sich die Mehrheit der Mitglieder mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. Diese Arten der Beschlussfassung sind gescheitert, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ab Versendung der Aufforderung des Aufsichtsratsvorsitzenden zur Stimmabgabe außerhalb einer Aufsichtsratsversammlung die Mehrheit aller Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder zugegangen ist. Andernfalls ist unverzüglich eine Aufsichtsratsversammlung mit dem entsprechenden Beschlussgegenstand einzuberufen.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Personen der Geschäftsführung im Sinne des § 35 GmbHG vertreten. Ist nur eine Person zur Geschäftsführung bestellt, so vertritt sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Personen der Geschäftsführung gemeinsam oder durch eine Person der Geschäftsführung zusammen mit einer Person, der Prokura erteilt worden ist, vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis auch einer Person der Geschäftsführung allein übertragen und die einzelnen Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (2) Den Personen der Geschäftsführung obliegt die laufende Betriebsführung. Sie benötigen zu allen Geschäften, die nach dem GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrage dem Beschluss der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates unterliegen, die vorherige Zustimmung. Im Innenverhältnis sind die Befugnisse der Personen der Geschäftsführung in einer von der Versammlung erlassenen Dienstanweisung festgelegt.
- (3) Die Personen der Geschäftsführung der Gesellschaft haben vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs-, dem Finanz- und dem Stellenplan. Weiterhin ist eine Finanzplanung für fünf Jahre zu erstellen. Die Pläne sind den kommunalen Partnern rechtzeitig vor dem neuen Wirtschaftsjahr zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Jahresabschluss, Gewinnverwendung und Bekanntmachungen

- (1) Der Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen; § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.

Soweit die Geschäftsführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches verpflichtet ist, einen Lagebericht aufzustellen, wird darin zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen. Soweit nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches keine Verpflichtung besteht, einen Lagebericht aufzustellen, hat die Geschäftsführung zum Zwecke der internen Berichterstattung zusammen mit dem Jahresabschluss einen Geschäftsbericht aufzustellen; im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich der Geschäftsergebnisse und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; ferner ist die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Adressat des Geschäftsberichts sind der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

Soweit der Jahresabschluss und der Lagebericht nicht nach § 316 Abs. 1 HGB oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, kann der Aufsichtsrat freiwillig eine Prüfung des Jahresabschlusses vornehmen lassen. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist darauf einzugehen, ob das von den beteiligten Gemeinden zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

- (2) Den Mitgliedern der Gesellschaft werden die Befugnisse nach § 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (3) Die Bestimmung der Mitglieder der Gesellschaft über die Verwendung des Ergebnisses richtet sich nach § 29 GmbH-Gesetz. Die Gesellschaftergemeinden sind sich einig, dass bei Verlängerung der Wasserlieferungsverträge eine Gleichbehandlung aller Mitglieder der Gesellschaft nach Konzessionsabgabe und Gewinn erfolgen soll. Aufgrund der Einwohnerzahlen wird an die Städte Beckum und Oelde ab dem 01.01.2008 die preisrechtlich zulässige maximale Konzessionsabgabe von 12 % gezahlt. Die übrigen Mitglieder der Gesellschaft erhalten zum Ausgleich abweichend von der Beteiligungs-Quote eine inkongruente Gewinnausschüttung.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Den Mitgliedern der Gesellschaft stehen unbeschadet der Rechte nach § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Mitgliedern der Gesellschaft alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht auf Anfrage zur Verfügung zu stellen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Bürgschaft und Auflösung

- (1) Beschließt die Gesellschaft die Aufnahme eines Darlehens, so ist jedes Mitglied der Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft im Verhältnis seines Anteils am Stammkapital die selbstschuldnerische Bürgschaft oder Ausfallbürgschaft zu übernehmen.

- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, zu der es der Zustimmung von 4/5 der gesamten Stimmen bedarf, ist jedes Mitglied der Gesellschaft verpflichtet, im Verhältnis seines Anteils am Stammkapital die selbstschuldnerische Bürgschaft für zum Zeitpunkt der Auflösung bestehende Darlehen nebst Zinsen und Kosten zu übernehmen, soweit diese bei den Kreditinstituten Deckungsdarlehen sind.

§ 9 Gleichstellung

Das Unternehmen verpflichtet sich, die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes NRW zu beachten.